

Stadt Meckenheim Bürgerinformation



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- **Rathaus:** Bahnhofstraße 22
- **Reginahof** (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
- **Jugendhilfe:** Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (02225)
Telefon ☎ 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen

Ordnungssauendienstes: ☎ (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein
Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:

Nur nach vorheriger Terminabsprache.
Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags
zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Am Mittwoch, 1. Mai bleibt die Stadtverwaltung geschlossen

Hallenfreizeitbad Meckenheim



Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades:

Montag: für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 06.30 Uhr - 08.00 Uhr Öffentlichkeit
14.00 Uhr - 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Mittwoch: 06.30 Uhr - 08.00 Uhr Öffentlichkeit
14.00 Uhr - 17.00 Uhr Öffentlichkeit
Donnerstag: 06.30 Uhr - 09.30 Uhr Öffentlichkeit
14.00 Uhr - 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Freitag: 06.30 Uhr - 08.00 Uhr Öffentlichkeit
14.00 Uhr - 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Öffentlichkeit
Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Im Monat Mai sind das Hallenbad und die Sauna an folgenden Tagen geschlossen: Mittwoch, 1. Mai, Christi-Himmelfahrt, Donnerstag, 9. Mai, Pfingstmontag, 20. Mai, Fronleichnam, Donnerstag, 30. Mai

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna
15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensaua
Freitag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

Vormals „Juze“

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre)

Dienstag und Freitag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr Bastelangebot

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Mittwoch: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
Donnerstag, von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr,
„Offener Mädchentreff“
Freitag 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

Am Mittwoch, 1. Mai bleibt das Mosaik geschlossen!

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag
16.00 Uhr - 17.30 Uhr Hausaufgabenbetreuung
Dienstag 15.00 Uhr - 17.00 Uhr Aktionstag
Am Mittwoch, 1. Mai bleibt Kinder City geschlossen!

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter ☎ 917 - 294 ist Cornelia Menzel
Montag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch: 9.00 - 12.30 Uhr zu erreichen.

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41
Montag und Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr,
Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Am Mittwoch, 1. Mai bleibt die Bücherei geschlossen!

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und
☎ (0800) 1110222
Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Behinderungen im Bereich der Hauptstraße

In der Hauptstraße werden am Donnerstag, 2. Mai, und Freitag, 3. Mai, Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung durchgeführt.

Hierbei handelt es sich um zwölf Bohrungen, die im Rahmen einer Wanderbaustelle abgesperrt und gesichert werden müssen. Hierzu werden auch einige Parkplätze kurzfristig gesperrt.
Durch die Maßnahme kann

es zu Behinderungen für den fließenden Verkehr kommen.

Die Stadt Meckenheim bittet für die Einschränkungen um Verständnis.

Bei Fragen steht Ihnen der Fachbereich Verkehr und Grünflächen zur Verfügung unter:

☎ (02225) 917166
oder ☎ (02225) 917167

Tag der Offenen Tür der Löschgruppe Altendorf-Ersdorf am Sonntag, 5. Mai, ab 10.30 Uhr, im Gerätehaus in Altendorf, Auf dem Spinnweg.

Weitere Infos und Programmpunkte unter www.meckenheim.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim

Am Dienstag, 7. Mai 2013, findet um 19 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim, Sitzungssaal S 5, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 14. März 2013
4. Anerkennung der

Tagesordnung

5. Bebauungsplan Nr. 112 „Unterdorfstraße“,
1. Änderung -Abwägungs- und Satzungsbeschluss-
6. Umsetzung des Spielflächenkonzeptes der Stadt Meckenheim; hier: Spielplatz „Johann-Sebastian-Bach-Weg“, Spielfläche Nr. 44
7. Altstadt Meckenheim: Umsetzung des städtischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs; hier: Vorstellung der Entwurfsplanung
8. Anträge
- 8.1. Verbindungssache zur Heroldpassage (CDU-

Fraktion vom 22. April 2013)

9. Schriftliche Anfragen
10. Mündliche Anfragen
11. Mitteilungen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 14. März 2013
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Umsetzung der Rahmenkonzeption Merl: Zusammenstellung Kostenübersicht
4. Altstadt Meckenheim: Umsetzung des städtischen Ideen- und Realisierungswettbewerbs; hier:

- Auftragsvergabe zur Ausführungsplanung
5. Anträge
6. Schriftliche Anfragen
7. Mündliche Anfragen
8. Mitteilungen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter: <http://session.meckenheim.de/bi/infobi.php>

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden sowie dem Merler Saal in Meckenheim

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden sowie den Merler Saal in Meckenheim beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Stadt Meckenheim stellt ihren Bürgerinnen und Bürgern Räume in städtischen Gebäuden sowie den Merler Saal für kulturelle, gesellschaftliche und politische Veranstaltungen, für Tagungen, Ausstellungen und Freizeitaktivitäten zur Verfügung.

Städtische Gebäude im Sinne dieser Benutzungs- und Gebührenordnung sind:

- 1 Das Herrenhaus der Burg Altendorf in Meckenheim-Altendorf
- 2 Städtische Jungholzhalle in Meckenheim
- 3 Gymnastikhallen/Mehrzweckhallen in Altendorf/ Ersdorf und Lüftelberg
- 4 Pädagogisches Zentrum (PZ) im Schulcampus Meckenheim
- 5 Aula der Theodor-Heuss-Realschule Meckenheim
- 6 Aula der Katholischen Grundschule Meckenheim
- 7 Aula der Gemeinschaftsgrundschule Meckenheim-Merl
- 8 Pausenhalle der Evangelischen Grundschule Meckenheim
- 9 ZbV-Räume der Evangelischen Grundschule Meckenheim
- 10 ZbV-Räume der Gemeinschaftsgrundschule Meckenheim-Merl
- 11 ZbV-Räume der Wettkampfhalle im Schulcampus Meckenheim
- 12 ZbV-Raum Lüftelberg

13 Merler Saal (von der Stadt angemieteter Veranstaltungsraum der Kath. Kirchengemeinde St. Michael Meckenheim-Merl)

(2) Darüber hinaus können die Räume mit Ausnahme der Gymnastikhallen/Mehrzweckhallen in Altendorf/Ersdorf und Lüftelberg auch an auswärtige Veranstalter vermietet werden, sofern Belange der Stadt Meckenheim nicht entgegenstehen, die betrieblichen und personellen Verhältnisse dies zulassen und die Veranstaltung mit ihren Zielen und mit dem Charakter der Räume zu vereinbaren ist.

(3) Welche Räume im Einzelfall vermietet werden, richtet sich nach der Art der Veranstaltung und der Zweckbestimmung des zu vermietenden Raumes.

(4) Für die Vermietung der Räume und Gebäude nebst Einrichtung und Zubehör ist der Fachbereich für Bildung, Kultur und Sport der Stadt Meckenheim zuständig.

(5) Das Mietverhältnis zwischen der Stadt Meckenheim und dem Veranstalter wird durch einen privatrechtlichen Mietvertrag geregelt.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung der Räume besteht nicht.

(7) Zum Zwecke des Betriebs eines Stadtmuseums als Begegnungsstätte für Meckener Geschichte und Kultur ist das Herrenhaus der Burg Altendorf dauerhaft an den Verein „Meckener Stadt-museum und Kulturforum e.V.“ verpachtet.

§ 2

Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Im Herrenhaus der Burg

Altendorf sind regelmäßige und dauerhafte Nutzungen, z.B. wöchentliche Vereinsabende oder Veranstaltungen über die Dauer eines Monats, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Betrieb des Stadtmuseums. Das Parken auf dem Burghof ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen kann es auf Antrag für Brauchtumsveranstaltungen (z.B. Krönung Maipaar, Weihnachtsbaumaufstellung) genehmigt werden.

(2) Das Pädagogische Zentrum (PZ) am Schulcampus wird nur für solche Veranstaltungen vermietet, für deren Durchführung die Jungholz-halle nicht geeignet ist.

(3) Während der Schulferien NRW sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Räume nach § 1 Nr. 4 bis Nr. 8 nur dann zur Verfügung gestellt, wenn die Veranstaltungen im besonderen städtischem Interesse liegen.

(4) Die nach § 1 Nr. 4 bis Nr. 10 angemieteten Räume müssen in der Regel bis 22.00 Uhr verlassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Meckenheim.

(5) Die Räume nach § 1 Nr. 1 bis Nr. 3 sowie Nr. 11 bis Nr. 13 können auch über 22.00 Uhr hinaus benutzt werden, wenn der Veranstalter die Schlüsselgewalt übernimmt.

- (6) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die
 - sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten,
 - gegen die guten Sitten verstoßen,
 - erhebliche und unzumutbare Lärmbelästigung für die Anlieger mit sich bringen,
 - außergewöhnliche Verschmutzungen zur Folge haben.

geschlossen.

Feuerwehr und Rettungsdienst erreicht man wie immer unter der Rufnummer 112. Der Erftverband steht für die Belange bezüglich aller mit dem Kanalnetz in Verbindung stehenden Angelegenheiten, den Bürgern unter ☎ (02225) 707699 zur Verfügung.

Das Hallenbad kann zu den gewohnten Öffnungszeiten besucht werden.

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
jeden 2. Montag im Monat
16.30-18 Uhr
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
Anmeldung unter
☎ 917116

Nächste Sprechstunde:
13. Mai

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
☎ 917289
E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich, ☎ 0179 - 6851778

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU
jeden letzten Donnerstag im Monat
von 19.00 - 20.00 Uhr,
Bahnhofstr. 15a
Anmeldung: ☎ 2830 oder
☎ 0179 - 5918866

Finanzamt

Sprechstunde des Finanzamtes Sankt Augustin
Montag, 13. Mai,
von 8.30-12.30 Uhr
sowie 13.30-15 Uhr,
Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 4

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V.
jeden Dienstag ab 14 Uhr,
Beratung nur für Mitglieder,
Im Ruhrfeld 16, S 4
Anmeldung:
☎ 0228 - 949309-12

Energieberatung

ILEK-Projektgruppe und Verbraucherzentrale NRW
Mittwoch, 15. Mai
ab 14 Uhr,
Bahnhofstr. 22, Raum 0.18,
Anmeldung: Hermann Niemeyer ☎ 917162,
Beratungskosten: 5 Euro

Elektrokleingeräte (RSAG)

Freitag, 24. Mai
10-13 Uhr, Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportplatz) Meckenheim
15-18 Uhr, Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim
www.rsag.de,
☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Donnerstag, 23. Mai
10-13 Uhr, Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum), Meckenheim
14.30-18 Uhr, Klosterstraße (Marktplatz), Meckenheim
Auskünfte:
☎ 02241 - 306 306

Fortsetzung auf der nachfolgenden Seite



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden sowie dem Merler Saal in Meckenheim

Fortsetzung von der vorhergehenden Seite

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, veranlasst die Stadt Meckenheim eine Fachreinigung auf Kosten des Veranstalters.

(5) In allen Räumen gilt uneingeschränktes Rauchverbot, unbenommen der Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

§ 4 Mietpreistarif

(1) Für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen und ggf. für die Inanspruchnahme städtischer Hausmeister werden privatrechtliche Entgelte nach dem dieser Benutzungs- und Gebührenordnung als Anlage beigefügten Mietpreistarif erhoben. Hierin enthalten sind ebenfalls die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizung.

(2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart.

(3) Die Benutzung der in § 1 genannten städtischen Räume sowie die Inanspruchnahme der städtischen Hausmeister sind für die Musikschule und die Volkshochschule unentgeltlich.

§ 5 Zahlung des Mietpreises

Die voraussichtlich zu zahlenden Mieten für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen sind mit dem Vertragsschluss fällig und spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten. Die endgültige Abrechnung über alle tatsächlich entstandenen Kosten wird dem Mieter nach der Veranstaltung zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse Meckenheim zu zahlen.

§ 6 Kautions

(1) Die Stadt Meckenheim ist berechtigt, eine Kautions vor der Inanspruchnahme der städtischen Räume zu erheben.

(2) Die Höhe der Kautions ist im Mietpreistarif raumbezogen festgelegt.

(3) Die Kautions ist zusammen mit dem Mietpreis, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, zu entrichten. Bei schadensfreier und ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räume und ggf. der technischen und sonstigen Einrichtungen wird die Kautions in voller Höhe wieder ausgezahlt. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Rückgabe der gemieteten Räume oder der technischen und sonstigen Einrichtungen kann die Kautions, solange bis der ordnungsgemäße Zustand wieder hergestellt wurde, einbehalten werden.

§ 7

Programmgestaltung

Die Stadt Meckenheim kann in Einzelfällen vor Abschluss des Mietvertrages vom Veranstalter die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen.

§ 8

Anmeldung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sollen in der Regel spätestens 3 Monate vorher bei der Stadt Meckenheim schriftlich angemeldet und gleichzeitig alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorgelegt werden.

(2) Der Veranstalter hat bei der Antragstellung den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Durch die Hinterlegung einer Kautions gemäß § 6 entfällt diese Verpflichtung nicht.

(3) Die Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst geschieht unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Veranstalter. Soweit dies auf Veranlassung der Stadt Meckenheim geschieht, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und sonstigen Kosten zu tragen.

(4) Die Stadt Meckenheim entscheidet im Einzelfall, ob

die Anwesenheit eines Sicherheitsdienstes notwendig ist. Die Bestellung eines Sicherheitsdienstes geschieht unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch den Veranstalter. Soweit dies auf Veranlassung der Stadt Meckenheim geschieht, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und sonstigen Kosten zu tragen.

§ 9

Hausrecht

Die von der Stadt Meckenheim beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 10

Ablauf der Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(2) Soweit festgestellt wird, dass die Benutzungs- und Gebührenordnung nicht vollständig beachtet wird, werden die städtischen Räumlichkeiten nicht mehr an die mittelbaren oder unmittelbaren Verursacher von Schäden oder Ordnungswidrigkeiten vermietet.

§ 11

Dekoration und Werbung

(1) In den gemieteten Räumen dürfen Gegenstände nur an den von der Stadt Meckenheim ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

(2) Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Stadt Meckenheim die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

§ 12

Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltungen obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür zu sorgen, dass die auf den Eintrittskarten abgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in den Tageszeitungen) übereinstimmen.

§ 13

Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftung der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden. Beim Verabreichen von Speisen und Getränken ist ausschließlich wieder verwendbares Geschirr zu benutzen.

(2) Eine gegebenenfalls erforderliche Ausschankgenehmigung ist vom Veranstalter beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Meckenheim einzuholen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die jugendschutzrechtlichen Richtlinien (insbesondere das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche) einzuhalten.

§ 14

Kleiderablage

Es besteht Garderobepflicht. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Stühle, Tische und Wände in den Räumen nicht als Kleiderablage benutzt werden. Vom Veranstalter soll eine Aufsicht für die Garderobe gestellt werden.

§ 15

Haftung

(1) Der Veranstalter muss die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der

Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit dem zuständigen Hausmeister besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Mieträume als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Dies wird in einem schriftlichen Übergabeprotokoll festgehalten und von beiden Vertragsparteien unterschrieben.

(2) Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter obliegt der Nachweis darüber, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Stadt Meckenheim mitzuteilen.

Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Übergabe an die Stadt entstehen.

(3) Die Stadt Meckenheim haftet nicht bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen und sonstigen der Veranstaltung hindernden und beeinträchtigenden Ereignissen.

(4) Der Veranstalter hat die Stadt Meckenheim von An-

sprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 16

Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt Meckenheim nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt erst innerhalb einer Frist von einem Monat vor Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen. Bei einem kurzfristigen Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor dem Veranstaltungstermin ist die volle Mietsumme fällig. Sofern es möglich ist, die Mieträume anderweitig zu vermieten, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Unbeschadet hiervon bleibt das Recht der Stadt Meckenheim, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen.

(2) Die Stadt Meckenheim behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie die vermieteten Räume bzw. Gebäude aufgrund unvorhergesehener Umstände dringend selbst benötigt. In einem solchen Fall erfolgt die sofortige Rückzahlung der möglicherweise bereits gezahlten Miete und Kautions. Eine weitergehende Entschädigung erfolgt nicht.

(3) Des Weiteren kann die Stadt Meckenheim vom Vertrag zurücktreten:

- wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen nach § 8 oder etwaiger Genehmigungen nicht vorgelegt wird,
 - wenn eine entsprechende Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
 - wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - wenn die vermieteten Räume bzw. Gebäude infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können
- Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 17

Kündigung

(1) Das Kündigungsrecht richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Darüber hinaus behält sich die Stadt Meckenheim das Recht vor, den Mietvertrag jederzeit - auch noch am Veranstaltungstag - ohne Leistung von Schadensersatz fristlos zu kündigen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind bzw. die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.

Fortsetzung auf der nachfolgenden Seite



Stadt Meckenheim Bürgerinformation



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden sowie dem Merler Saal in Meckenheim

Fortsetzung von der vorhergehenden Seite

(3) Bei einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, wird der bereits bezahlte Mietpreis nicht erstattet. Eine bereits bezahlte Kautions wird zurückerstattet. Zusätzliche Leistungen, die in dem Mietvertrag vereinbart werden, sind von dem Veranstalter auch nach einer fristlosen Kündigung zu bezahlen.

§ 18

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Räume der städtischen Gebäude in Meckenheim tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsord-

nung für das Herrenhaus der Burg Altendorf in Meckenheim-Altendorf, Burgstraße 5 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. März 2012, die Benutzungsordnung für die städtische Jungholz- halle in Meckenheim und die Gymnastikhallen in Altendorf/ Erzdorf sowie in Lüftelberg in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2001, die Benutzungs- und Gebührenordnung für Aulen, Pausenhallen und ZbV-Räume der Stadt Meckenheim in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2001, die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Veranstaltungssaal im Gebäude der Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Zypressenweg 4, 53340 Meckenheim-Merl vom 11. März 2009 und die jeweils

zugehörigen Mietpreistarife außer Kraft.

Mietpreistarif

- s. Anlage
vorhergehende Seite -

Bekanntmachungs- anordnung:

Die vorstehende Änderungs- satzung wird hiermit öffent- lich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Ver- fahrens- und Formvorschrif- ten der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfal- en (GO NW) beim Zustande- kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Ge- nehmigung fehlt oder ein vor- geschriebenes Anzeigeverfah- ren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich be- kannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher be- anstandet oder

d) der Form- oder Verfah- rensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel er- gibt.

Meckenheim, 25. März 2013

**Bert Spilles
Bürgermeister**